

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 2 (1835)

Heft: 9

Artikel: Karte der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Bei jeder Inspektion ist genau auszumitteln:
- 1) Der Bestand des Corps;
 - 2) Der Zustand des Materiellen;
 - 3) Das Ergebniss des in den betreffenden Jahren ertheilten Unterrichts.

Die eidgenössischen Inspektionen sind so viel als möglich mit diesen Hauptübungen in Verbindung zu setzen.

§. 107. Für diese Inspektionen ernennt der Kantonsrat auf einen Vorschlag des Kriegsrathes einen Militärinspektor.

Der Militärinspektor muß im Grade über dem Commandanten des zu inspizirenden Corps stehen.

Zehnter Abschnitt.

Mobilmachung.

§. 108. Bei jedem Truppenaufgebot bestimmt der Kriegsrath den Sammelpunkt der Truppen und ertheilt denselben die erforderlichen Befehle.

§. 109. In Kriegszeiten sollen die abwesenden Dienstpflichtigen, sobald das Aufgebot erlassen ist, durch die Bezirksmilitärcommissionen einberufen werden. In diesen Zeiten dürfen, wenn ein Aufgebot zu erwarten ist, an Dienstpflichtige keine Taufscheine, Heimathscheine, Pässe oder Wanderbücher ausgestellt werden.

§. 110. Wer diesem Ruf nicht Folge leistet, oder wer nach dem Aufgebot, ehe die Truppen in eidgenössischen Dienst getreten, den Kanton verläßt, wird nach dem Geseze bestraft.

§. 111. Zusammenziehung von Truppen zu Hauptübungen und Inspektionen, insoweit sie durch gegenwärtige Organisation vorgeschrieben sind, haben der Kriegsrath und die Bezirksmilitärcommissionen von sich aus anzuordnen.

§. 112. Die bei einem Auszuge erforderlichen Trainpferde mit vollständiger Ausrüstung werden vom Staate geliefert.

Eilster Abschnitt.

Militärstrafgesetz und Militärstrafbehörden.

§. 113. Im Innern des Cantons stehen die Truppen während ihrem effektiven Dienste unter einem Militärstrafgesetze und werden nach diesem von den verfassungsmäßigen Strafbehörden beurtheilt. Im eidgenössischen Dienste stehen sie unter den eidgenössischen Militärstrafgesetzen und Kriegsgerichten.

Zwölfter Abschnitt.

Beeidigung.

§. 114. So oft eine Truppenabtheilung in eidgenössischen Dienst tritt, wird derselben von einem Mitgliede des Kriegsrathes der Fahneneid abgenommen.

Durch dieses Gesetz sind die früheren gesetzlichen Bestimmungen über das Militärwesen aufgehoben.

Gegeben in der außerordentlichen Versammlung des Grossen Räthes.

Schwyz, den 3. April 1834.

(Folgen die Unterschriften.)

Karte der Schweiz

mit den angränzenden Ländern in 20 Blättern, mit roth gedruckten Straßen, Ortspositionen und Gränzen, im Maassstabe von 1 : 200,000

von

J. C. Woerl,

Mitglied der königl. Akademie der Kriegswissenschaften in Schweden, der geographischen Gesellschaft in Paris und mehrerer anderer gelehrten Gesellschaften.

Preis eines Blattes illuminirt: 1 fl. 21 kr. (theinisch).

Wenn bisher an gewöhnlichen Reisekarten der Schweiz kein Mangel war, so machte sich doch das Bedürfniss einer Karte im grösseren Maassstabe sehr fühlbar, die genau genug war, und Detail genug enthielt, um dem Militair, dem Geognosten, dem Geographen überhaupt zu genügen. Diesem Bedürfniss ist jetzt durch das Erscheinen der Wörlichen Karte auf eine überraschende Weise entsprochen worden. — Der französische Oberst Weiß durch seine Vermessungen in der Schweiz rühmlich bekannt, legte den Plan zu diesem Unternehmen. Nach seinem Tod setzte ein nicht minder anerkannter Geograph die Sache fort. Die Materialien des Obersten Weiß standen ihm zu Gebot, außerdem wurden Kosten nicht gescheut, um Detailaufnahmen zu erhalten, wo man früher nur oberflächliche Angaben hatte. Die Herdersche lithographische Anstalt in Freiburg im Breisgau besorgte die technische Ausführung. Es ist dies dieselbe Anstalt aus welcher der grosse Atlas von Europa in 220 Blättern in 1/500.000 Maassstab, ferner der Schlachtenatlas von Kausler, und mehrere andere schätzbare Werke hervorgingen. Unter solchen Auspicien mußte etwas Tüchtiges geleistet werden.

Der Maassstab der Schweizerkarte ist $\frac{1}{200000}$ der Natur. Dies ist das Maximum des Verhältnisses bei welchem sich noch die allgemeine Uebersicht über einen ausgedehnten Landstrich mit der Angabe des Details vereinigen läßt. Bei diesem Maassstabe kann der Militair noch die strategische Lage der Orte mit ihrer allgemein taktischen Beschaffenheit zusammen überschauen. Die glückliche Erfindung, wodurch es möglich wurde die bewohnten Orte, die Straßen und einige andere statistische Notizen roth einzudrucken,

während das Gebirge und die Gewässer schwarz ausgeführt wurden, erlaubte es, das taktische Detail zu vermehren, ohne die Karte zu überladen und dadurch die Gesamtübersicht unmöglich zu machen.

Für die Bezeichnung wurde eine sehr glückliche Combination der Lehmannischen und der französischen Schattenmanier gewählt. Das Hochgebirge unterscheidet sich treffend vom Mittelgebirge, das Mittelgebirge von der Wellenform, und diese von der Ebene. Die Zeichnung wurde mit so geübter geographischer Anschauung und mit so sicherer Hand ausgeführt, daß für ein nur einigermaßen gebildetes Auge diese Karte in der That keine Karte mehr ist, sondern ein Basrelief. Man sehe nur, wie schön der Rigi und der Pilatus in der Sektion Zürich hervortreten, wie plastisch die südlichen Kalkalpen sich erheben über der Ebene des Po, in der Section Mailand.

Die Karte enthält die Kantongrenzen, und ferner eine sehr wichtige Angabe: — bei allen bedeutenden Städten und Dörfern ist ihre Einwohnerzahl roth beigeschrieben; dies ist für Truppendislokationen unschätzbar, um so mehr da diese statistischen Notizen den Totaleindruck der Gegend nicht erschweren. — Die absolute Höhe der nur einigermaßen bedeutenden Gebirgspunkte, der Seen, der Flüßstellen ist schwarz eingedruckt.

Diese Karte wird auf die Erkenntniß der Topographie unseres Vaterlandes einen sehr heilsamen Einfluß ausüben. Insofern die Ortskenntniß unter

den intellektuellen Mitteln der Landesverteidigung eine Hauptache, — wenn nicht die Hauptache — ist, so ist recht sehr zu wünschen, daß diese vorzügliche Karte nicht nur unter den Offizieren des eidgenössischen Stabes, sondern auch unter den Offizieren der Linie eine allgemeine Verbreitung finde.

Bis jetzt sind zehn Blätter dieser Karte erschienen, Bern, Zürich, Meran, Füssen, Mailand, Locarno, Freiburg, Trient, Wallenstadt und Chiavenna. Zu Ende des Jahres wird die ganze Karte vollendet seyn.

Kaum dürfen wir den Besitzern des ältern Weisfischen Atlases bemerklich machen, daß, so verdienstlich derselbe auch für seine Zeit war, er doch in jeder Hinsicht von diesem neuen durch Hrn. Woerl herausgegebenen überragt wird. Die größeren Fortschritte in den geographischen Wissenschaften und die Vervollkommnung der Technik machen dies schon für sich begreiflich.

Endlich hätten wir noch ein weiteres Verdienst dieser Charte zu erwähnen, daß sie nämlich in Zusammenhang einer größeren von ganz Süddeutschland steht, deren nordwestlichste Sektion Alachen, nordöstlichste Neisse in Schlesien und südöstlichste Ottocatz in Bosnien, südwestlichste Grenoble ist. Je nachdem die Besitzer der Schweizerkarte ihre Studien erweitern wollen, muß es ihnen von großem Interesse seyn durch successives Anschaffen von Karten in denselben Maßstäbe wie die Schweizerkarte über jene Länderstrecke sich auszudehnen.

Militärmacht des Königreichs Sardinien.

		Friedensfuß		Kriegsfuß
1) Generalstab, allgemeiner und besonderer*)		400	.	400
2) Hastruppen des Königs:				
Eine Compagnie Gardes du Corps zu Fuß	100 M.			
Eine Compagnie Hauswächter.	100 "	200	.	200
3) Die Königliche Garde:				
1 Grenadierregiment, 2 Bat. zu 6 Comp. .	1105 M.		4 Bat. zu 6 Comp.	2965 M.
1 Jägerregiment, 2 Bat. zu 6 Comp. .	1100 "	2205	2 Bat. zu 6 Comp.	1496 "
4) Artillerie:				
Stab	Mann	90	Mann	90
8 Batterien Schlachtartillerie	90	32	32	32
2 reitende Batterien	800	240	1888	1552
2 Positionsartillerien	280	176	480	552
12 Festungsbatterien	200	60	440	328
1 Handwerkercompagnie in Sardinien .	1128	—	2376	—
1 Handwerkercompagnie	76	—	76	—
1 Feuerwerkercompagnie	175	—	175	—
1 Pontonnierscompagnie	160	—	160	—
	150	40	250	140
		3059		5935
		548		2604
		5864		10996